

Alles für lau ... Zahnarztleistungen auf Gutscheine

**Die Brücke 30 Prozent günstiger!
Die Implantatberatung sogar
kostenlos! Und nach zehn Professionellen
Zahnreinigungen die elfte
umsonst! So könnten die Überschriften
lauten. Schließlich gibt es für alles
Mögliche Gutscheine, warum dann nicht
auch für zahnärztliche Leistungen?**



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

So einen Gutschein legen die Patienten dann einfach in der Praxis vor, und schon kann's los gehen.

Manch einer mag das für eine gute Werbung halten. Schließlich will man auch neue Patienten gewinnen und diese dann, ebenso wie die bisherigen, halten. So weit,

so gut.

Aber: Erlaubt ist die Werbung mit solchen Gutscheinen dem Zahnarzt nicht!

Was ist ein Gutschein?

Dazu muss man sich zunächst einmal klar machen, was ein Gutschein überhaupt ist:

Ein Gutschein ist ein Dokument, das einen Anspruch auf eine Leistung repräsentiert. Er ist nichts anderes als eine Urkunde und kann rechtlich als Wertpapier interpretiert werden.

Den Wert des Gutscheines würde in den oben beschriebenen Fällen die zahnärztliche Leistung darstellen, die für zu beziffernde Geldbeträge steht. Das heißt nichts anderes, als dass der Zahnarzt gegen Vorlage eines Gutscheines kostenlos oder zumindest zu günstigeren Konditionen seine Leistung erbringen müsste.

Berufsordnung

Die kostenlose oder auch vergünstigte Leistungserbringung ist dem Zahnarzt nach der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO) jedoch nicht gestattet. In § 15 Abs. 1 BO heißt es: »Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.«

Danach ist die kostenlose Erbringung von Leistungen grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ebenso wenig ist es als angemessen zu beurteilen, wenn eine zahnärztliche Leistung zu sogenannten »Dumpingpreisen« angeboten wird. Innerhalb des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) besteht die Möglichkeit, je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand sowie unter Berücksichtigung der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen abzurechnen. Entscheidend für die Berechnung sind also ausschließlich medizinische und sachliche Gründe, nicht der Umstand, ob jemand einen Gutschein vorlegt und einlösen möchte. Sie müssen sich folglich bei der Berechnung Ihrer Leistungen im Rahmen der üblichen Gebührensätze der GOZ bewegen.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Sowohl die Berufsordnung als auch die GOZ stellen sogenannte Marktverhaltensregeln dar.

Solche Regeln, die dazu dienen sollen, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, sind zu beachten. Andernfalls liegt unlauteres Verhalten vor, das nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verboten ist.

Denn gemäß § 4 Nr. 11 UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vor-

schrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Eine Werbung mit Gutscheinen verstößt gleichzeitig auch gegen § 3 Abs. 2 UWG. Danach sind geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Fähigkeit des Verbrauchers, sich aufgrund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

(Vom Begriff des »Unternehmers« sind übrigens auch Ärzte und Zahnärzte umfasst (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG)).

Das bedeutet ganz schlicht und einfach, dass ein Zahnarzt, der Patienten mit Gutscheinen für eine kostenlose Leistungserbringung in seine Praxis »lockt« (wozu er nicht berechtigt ist),

unzulässig handelt im Sinne des § 3 Abs. 2 UWG.

Bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass bei der Werbung mittels Gutscheinen neben einem Verstoß gegen die Berufsord-

Das Erbringen zahnärztlicher Leistungen auf Gutscheine kann Sie als Zahnarzt **teuer** zu stehen kommen – in so mancher Hinsicht

nung auch ein Verstoß gegen das UWG gegeben ist.

Und Vorsicht: Bei solchen Verstößen gegen das UWG können Ansprüche auch von Seiten Dritter an Sie herangezogen werden. Das ist nicht nur blanke Theorie, sondern im Bereich der Zahnärztekammer Niedersachsen tatsächlich bereits geschehen.

Ergo: Das Erbringen zahnärztlicher Leistungen auf Gutscheine kann Sie als Zahnarzt teuer zu stehen kommen – in so mancher Hinsicht.

Sprechen Sie uns ruhig an, wenn Sie noch Fragen dazu haben. Frau Heike Nagel, Tel. (05 11) 8 33 91-110, hilft Ihnen gern weiter.